

# **Bekanntmachung Nr. 100 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf**

## **3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lägerdorf**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lägerdorf erlassen:

### **Artikel I**

1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Freiwillige Feuerwehr**

- (1) An die Gemeindeführung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren geleistet.
- (2) An die stellvertretende Gemeindeführung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren geleistet.
- (3) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie.
- (4) Die ehrenamtliche Leitung der Jugendfeuerwehr erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie.
- (5) Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 50 % der Auslagenpauschale der ehrenamtlichen Leitung der Jugendfeuerwehr.
- (6) Der/Die ehrenamtliche Zugführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie. Der/Die ehrenamtliche stellvertretende Zugführer/in erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 50 % der Auslagenpauschale des/der Zugführers/Zugführerin.
- (7) Die ehrenamtliche Leitung des Feuerwehrmusikzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(8) Die ehrenamtlichen Ausbilder/innen des Feuerwehrmusikzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

2. Die folgenden §§ 7 und 8 werden eingefügt:

### **§ 7**

#### **Leitung des Heimatmuseums**

Die ehrenamtliche Leitung des Heimatmuseums erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des für die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeinde Lägerdorf geltenden Satzes (§ 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung).

### **§ 8**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Breitenburg berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätigen. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

3. Der bisherige § 8 wird § 9.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lägerdorf, den 04.12.2024

gez. Tiedemann  
Bürgermeister

*Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 100/2024 steht ab dem 12.12.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de) zur Verfügung.*